geberinnen als über die einzelnen Wohnungen, in welchen Prostituirte beherbergt werden, eine Evidenz zu führen, und zwar über die ersteren mittels Vormerkblätter, in welchen auch die jeweils bei einer Wohnungsgeberin wohnhaften Prostituirten vorgemerkt werden, und über die Wohnorte mittels Häuserbogen, in welchen die Lage und Bestandtheile der einzelnen Wohnungen, sowie die Maximalzahl der dortselbst zu beherbergenden Prostituirten zu verzeichnen ist.

VI. Verhalten der Prostituirten außerhalb ihres Wohnortes.

§. 28.

Aus Rücksichten für die öffentliche Sittlichkeit ist auch dem Verhalten der Prostituirten außerhalb ihrer Wohnorte ein strenges Augenmerk zuzuwenden. Es wird jedem auffälligen, Ärgernis erregenden Benehmen der Prostituirten auf der Straße oder in öffentlichen Localen entgegenzutreten und es werden insbesondere die den Prostituirten im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Vorschriften über den Gassenstrich strenge zu handhaben sein. Zur Eindämmung dieses beklagenswerten Unfuges, welcher nicht in letzter Linie den Impuls zum moralischen Verfalle der heranwachsenden Jugend bietet, sind nach Möglichkeit tägliche Streifungen, hauptsächlich während der Abendstunden in den frequenteren Straßen und in der Nähe der von Prostituirten bewohnten Häuser zu veranlassen und es ist darauf zu achten, dass das Gehen und Verweilen der Prostituirten auf der Straße in Gesellschaft anderer Prostituirten, sowie das Stehenbleiben oder Umhergehen insbesondere vor den Nachtkaffeehäusern oder anderen Vergnügungslocalen nicht zu dulden ist.

VII. Zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle.

§. 29.

Die Polizeibehörde kann eine Frauensperson, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurde, im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle stellen. Das Erkenntnis, gegen welches der Recurs — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — offen steht, gilt solange, bis die betreffende Frauensperson sich freiwillig unter Controle stellt oder einen ordentlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist.

Es hat zu enthalten: die Verpflichtung zur regelmäßigen ärztlichen Untersuchung und das Verbot des Ärgernis erregenden Gassenstriches, beziehungsweise die Androhung der Bestrafung nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, für den Fall des unanständigen Benehmens auf der Straße.

§. 30.

Das Erkenntnis auf zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle wird im Anschlusse an das wegen Ausübung der geheimen Prostitution ergangene gerichtliche oder polizeiliche Straferkenntnis (im Adhäsionsverfahren) von dem mit der Strafsache befasst gewesenen Commissariate gefällt. Es ist nebst allen Verhandlungsacten vor der Verkündigung der Polizei-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Verkündigung des Erkenntnisses ist über jede zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellte Prostituirte ein Vormerkblatt (mit „Z“ bezeichnet) in zwei Parien auszufertigen, von welchen das eine dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction